

Nr. 6480.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Willy S c h ü l l e r	-Berlin,
Dr. Max H a l b e	-München,
Georg C l a s e n	-Hamburg,
Dr. Heinz D ä h n h a r d t	-Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Europa-Filmverleih A.G. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens:

„ Armer kleiner Held ”

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen

für Beschwerdeführer : Rechtsanwalt Dr. P l u g g e ,
sowie Karl K l ä r , Arthur F r i s c h k n e c h t ,
L e v i t h a n und Hans S c h n e i d e r .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Rechtsanwalt Dr. P l u g g e äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 17. März 1933-Nr. 33 466- wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.
- III. Folgende Teile sind verboten :

In Akt V nach dem Sprechtitel 73 :

Rotfuchs steckt den Kopf in einen mit Wasser gefüllten Eimer, um sich das Leben zu nehmen.

Länge: 3 m.

In Akt VIII: das Gespräch der beiden Kin-

der über den Selbstmord am Wasserrand (Sprechttitel 27 bis 37).

In Akt VIII am Ende und Akt IX am Anfang die Darstellung des Selbstmordes, von dem Augenblick an, wo das Kind auf die Kiste steigt, wie es das Seil prüft, sich die Schlinge um den Hals legt, die Kiste umstösst, und der Kampf mit dem Vater, der es befreien will. (Gezeigt werden darf, wie der Junge die Schlinge löst und der Vater ihn herunterhebt)

Länge : 61,80 m

einschliesslich der Sprechttitel 3 bis 9 in Akt IX .

- IV. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Die Oberprüfstelle ist im Gegensatz zur Vorinstanz der Auffassung, dass in dem vorliegenden Bildstreifen nicht Ehe, Familie und Mütterlichkeit als solche behandelt, vielmehr das Einzelschicksal eines unglücklichen Kindes, das Grauen einer Familie und die Unnatur einer entarteten Mutter gezeigt werden. Die Darstellung entbehrt nicht gewichtige Gegenwerte, die eine entsittlichende Wirkung des Bildstreifens auszuschliessen geeignet sind. Solche Gegenwerte erblickt die Oberprüfstelle darin, dass der Bildstreifen eine erschütternde

de

de und auch läuternde Wirkung hat, indem er Eltern veranlasst, in ihren Kindern auch die Seele zu suchen und ihr Elternherz dahin zu revidieren, ob ihre Einstellung gegenüber ihren Kindern die richtige ist. Hinzukommt, dass der Beschauer vom ersten bis zum letzten Akt mit dem unglücklichen Rotfuchs Mitleid empfindet, weil er, da er Nachkömmling ist, den schwersten Misshandlungen und seelischen Peinigungen ausgesetzt ist und schliesslich zum Selbstmord getrieben wird.

II. Die unerträglich lang ausgedehnte Darstellung dieses Selbstmordes musste wegen verrohender Wirkung auf Grund von § 1 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes von der Zulassung ausgenommen werden (Urteil der Oberprüfstelle vom 19. März 1933-Nr. 263-). Aus dem gleichen Grunde verfielen die Darstellung des Selbstmordversuchs im V. Akt und die in dem Gespräch der Kinder am Wasser (Akt VIII) liegende Zuspitzung der Situation auf den Selbstmord dem Verbot.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:



Fischer

Regierungsoberinspektor.

Vogel